

Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/999**

Alle Abg

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung
einer demographiefesten, teilhabeorientierten
Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung
der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für
ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen,
Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen
(GEPa NRW)“
(Drucksache 16/3388)**

am 12./13. September 2013 im Landtag NRW

Kontakt:

Heike Nordmann

Referentin Pflegemarkt

Tel. 0211/3809-204, Fax: 0211/3809-222

heike.nordmann@vz-nrw.de

www.vz-nrw.de

Klaus Müller

Vorstand der VZ NRW NRW

Tel. 0211/3809-200, Fax: 0211/3809-242

vorstand@vz-nrw.de

www.vz-nrw.de

Düsseldorf, im September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW) bedankt sich für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

I) Vorbemerkung

Mit dem Landespflegegesetz und den Qualitätsanforderungen im Wohn- und Teilhabegesetz nutzt die Landesregierung ihre Gestaltungsmöglichkeiten für zukunftsfähige Pflege-, Betreuungs- und Versorgungsstrukturen. Die VZ NRW begrüßt die Ausrichtung auf die Stärkung der Versorgung im Quartier inklusive einer Öffnung für alternative Versorgungsstrukturen sowie die Stärkung pflegender Angehöriger. Damit einher geht notwendigerweise auch eine stärkere Verantwortung und Unterstützung der Kommunen.

Die Entwicklung des Gesetzentwurfs, insbesondere zum Wohn- und Teilhabegesetz, war geprägt von einem außergewöhnlich hohen Beteiligungsgrad wesentlicher Akteure. Trotz des damit verbundenen zeitlichen und personellen Aufwands begrüßt die VZ NRW dieses Vorgehen des Ministeriums und der beteiligten Referate ausdrücklich.

Die VZ NRW begrüßt das Ziel der Landesregierung zur Stärkung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehöriger. Bei der nachfolgenden Stellungnahme beschränken wir uns auf jene Bestimmungen, die unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes von besonderer Bedeutung sind.

II) Zu Artikel 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW

Die Landesregierung setzt im Rahmen des AGP NRW verstärkt auf die Rolle der Kommunen bei der Ausgestaltung der örtlichen Versorgungsstrukturen. Dies ist nach Auffassung der VZ NRW richtig, insbesondere da es um die Gestaltung einzelner Quartiere geht, deren Besonderheiten vor Ort am besten bekannt sind.

Die Evaluationen des Landespflegegesetzes zeigen jedoch, dass die Kommunen ihre bereits vorhandenen Gestaltungsspielräume bisher sehr unterschiedlich genutzt haben. Trotz des zu berücksichtigenden Konnexitätsprinzips wäre es wünschenswert, wenn die Landesregierung stärkeren Einfluss auf die qualitätsorientierte Umsetzung der kommunalen Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen würde, inklusive einer damit verbundenen sächlichen und ggf. finanziellen Unterstützung, beispielsweise im Rahmen des Landesförderplanes.

Zu § 1 Ziele

Die wichtige Rolle der pflegenden Angehörigen wird im Gesetzentwurf ausdrücklich betont. Dies ist aus Sicht der VZ NRW richtig und wichtig, denn diese sind es, die die Unterstützung und Pflege der meisten pflegebedürftigen Menschen gewährleisten. Begrüßenswert ist die weite Auslegung des Begriffes „Angehörige“ in Abs. 3, die nicht nur in verwandtschaftlichen Beziehungen stehende Personen umfasst, sondern alle, die sich einem Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung zugehörig fühlen.

Zu § 3 Trägerinnen und Träger

Mit dieser Regelung macht die Landesregierung deutlich, dass nicht nur Kostenträger und Anbieter von Pflegedienstleistungen zu den Trägern einer leistungsfähigen Infrastruktur im Kontext Alter und Pflege gehören, sondern auch jene, die die Interessen der älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie deren Angehöriger vertreten und sie in ihren Belangen unterstützen. Die Benennung der VZ NRW in diesem Kreis begrüßen wir sehr.

Konsequenterweise erweitert die Landesregierung damit auch den Kreis der Beteiligten am zukünftigen „Landesausschuss Alter und Pflege“. Anders als beim bisherigen Landespflegeausschuss sollte es keine zahlenmäßigen Beschränkung der teilnehmenden Institutionen geben, denn nur so ist es möglich, verbandlich weniger organisierten Interessenvertretungen der Betroffenen eine Möglichkeit zur Teilhabe zu geben.

Zu § 4 Sicherstellung Koordination und Angebotsstruktur

Die hier benannte Sicherstellungs- und Koordinierungsfunktion der Kommunen ist inhaltlich richtig, um die mit dem APG NRW verfolgten Ziele umzusetzen, insbesondere auch mit Berücksichtigung der Bedarfe pflegender Angehöriger.

Die Sicherstellung nicht pflegerischer Angebote wird in Abs. 2 jedoch beschränkt auf solche, die nachweislich die Nutzung pflegerischer Angebote vermeiden und deren Kosten im Verhältnis zu potentiell ersparten Aufwendungen für pflegerische Angebote stehen. Bisher gibt es kaum wissenschaftlich belastbare Methoden, um diesen im Gesetz geforderten Nachweis zu erbringen. In der Konsequenz wird dies nach Einschätzung der VZ NRW dazu führen, dass viele Kommunen mit Verweis auf das APG keine neuen, nicht pflegerischen Angebote einführen und ggf. vorhandene Angebote reduzieren werden, ggf. sogar müssen, sofern sie als Haushaltssicherungskommune den Nachweis der Kostenersparnis nicht erbringen können.

Wir schlagen vor, in Satz 1 das Wort „nachweisbar“ sowie Satz 2 zu streichen. Analog zu § 7 müssten von Seiten des Landes den Kommunen Instrumente zur Bedarfsmessung sowie Referenzwerte zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 6 Beratung

In Bezug auf die Beratungsangebote wird einerseits hervorgehoben, dass es sich um trägerunabhängige Beratungsangebote handeln soll. Dies wird seitens der VZ NRW ausdrücklich unterstützt.

Andererseits setzt die Landesregierung offensichtlich verstärkt auf ein gemeinsames Beratungsangebot von Kommunen und Pflegekassen. Diese sind jedoch als Kostenträger keine trägerunabhängigen Beratungsinstitutionen. Darüber hinaus haben sich die seit 2009 in 24 Kreisen und kreisfreien Städten aufgebauten Pflegestützpunkte vielerorts nicht bewährt. Zwei Kreise, die zunächst Pflegestützpunkte aufgebaut hatten, sind später von diesem Modell wieder abgewichen. Auch die Erfahrungen der VZ NRW in der Praxis zeigten, dass mit der Einführung der Pflegestützpunkte die Beratungsstrukturen vor Ort häufig eher schlechter als besser wurden, wenn gemeinschaftliche Angebote von Pflegekassen und Kommunen abgestimmt und umgesetzt werden sollten. Zur Bewertung der Pflegestützpunkte liegen dem zuständigen Ministerium und den Pflegekassen bereits seit über einem Jahr die Ergebnisse der – bisher unveröffentlichten – Evaluation der Pflegestützpunkte in NRW vor.

Bei dem wichtigen Steuerungsinstrument der Beratung pflegebedürftiger und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen hat die Landesregierung bisher die Chance nicht genutzt, auf eine Verbesserung der Angebote hinzuwirken. So wurden die seit ca. vier Jahren in der Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen gem. § 92c Abs. 8 SGB XI vorgesehenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen durch ein Landeszentrum für Pflegeberatung bis heute nicht umgesetzt. Die VZ NRW befürchtet, dass die nun geplante Diskussion notwendiger Beratungsstrukturen an einem runden Tisch und vor allem eine Einigung auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zur Umsetzung der Beratung, am Ende eher zu einem kleinsten gemeinsamen Nenner aller Interessenvertreter führen wird.

Wir halten es für ratsam, wenn die Landesregierung im APG den Beratungsauftrag der Kommunen stärkt. Dazu gehört auch eine Unterstützungsstruktur auf Landesebene, die u.a. fachlichen Support und Fortbildung für Beratungskräfte, einheitliche Verbraucherinformationen sowie Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit leistet. Die Regelungen in § 18 zum Landesförderplan würden dies ermöglichen. So könnte die Landesregierung sinnvoll zu einem qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Beratungsangebot vor Ort beitragen. Zwar sind auch Kommunen nicht frei von eigenen Interessen, aufgrund ihres Gesamtauftrages zur Daseinsvorsorge, sollten diese bei ihnen jedoch nicht im Vordergrund des Handelns stehen.

Zu § 7 Örtliche Planung

Der Gesetzentwurf überträgt den Kommunen umfängliche Planungsaufgaben. Dies erscheint vom Grundsatz richtig, denn die Kommunen sind die Stelle, an der unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und unter der Maßgabe der kommunalen Da-

seinsvorsorge die Verantwortung und Steuerungskompetenz für tragfähige und zukunftssichere Altenhilfe- und Pflegestrukturen gebündelt werden kann.

Offen bleibt jedoch, nach welchen Maßstäben die Feststellung, ob die vorhandenen Angebote ausreichend sind, und die Klärung notwendiger Maßnahmen erfolgen sollen. Auch hier ist zu befürchten, dass Entscheidungen eher nach Haushaltslage und weniger aufgrund fachlicher Einschätzungen erfolgen. Inwieweit angesichts vielerorts vorhandener und weiter drohender Haushaltsdefizite tatsächlich Versorgungslücken benannt und – auch unter Berücksichtigung von § 4 – Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden, ist aus Sicht der VZ NRW fraglich.

§ 7 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Kommunen bei ihren Planungsaufgaben durch das Land unterstützt werden. Dies kann beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Erhebungs- und Bewertungsinstrumenten, die Benennung von Referenzwerten oder durch eine Beratung durch das zuständige Landesministerium geschehen. Die Kreise und kreisfreien Städte sollten nicht nur ihre Planungsergebnisse und Umsetzung veröffentlichen, sondern auch die Grundlagen auf deren Basis sie zu den Ergebnissen gekommen sind.

Zu § 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Die kommunale Konferenz Alter und Pflege ist richtigerweise das zentrale Gremium zur Beratung der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Positiv ist auch der Ansatz, über die Beratungspflicht von Neubauvorhaben zumindest indirekt steuernd auf die Pflegeinfrastruktur einzuwirken.

Allerdings zeigen die bisherigen Evaluationen des Landespflegegesetzes, dass die Pflegekonferenzen von sehr unterschiedlicher Intensität und Quantität sind. In manchen Kreisen fanden bisher nur einmal jährlich Pflegekonferenzen statt. Einerseits ist zu hoffen, dass diese Konferenzen durch den Druck von Investoren zukünftig häufiger tagen, andererseits darf es nicht zu Nachteilen für zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen führen, wenn die zuständigen Kommunen ihren Pflichten nicht ausreichend nachkommen und es zu einem Investitionsstau kommt. Trotz des Konnexitätsgebots sollte die Landesregierung zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung klar stellen, dass Pflegekonferenzen wenigstens einmal pro Quartal oder binnen drei Monaten nach Anzeige eines Investitionsvorhabens vorzusehen sind.

Zu §§ 10 bis 13 Förderung

Die weitere Förderung von Pflegeangeboten, insbesondere auch alternativer Angebote wie Pflege-Wohngemeinschaften (§ 11) erscheint aus Sicht der VZ NRW grundsätzlich richtig und sinnvoll, um pflegebedürftige Personen von diesen Kosten zu entlasten. Die Förderung sollte jedoch auch steuernd hinsichtlich einer gewissen Angebotsqualität einwirken. Pflegerische und betreuende Dienste sollten daher eine Förderung nur bei Erfüllung bestimmter Qualitätsanforderungen erhalten. Da derzeit jedoch keine zuge-

hörige Verordnung vorliegt, bleibt abzuwarten, inwieweit der Gesetzgeber hier seine Spielräume nutzt.

Die Landesregierung legt in § 13 fest, dass die Förderung im Rahmen des Pflege-wohngeldes nur für anspruchsberechtigte Personen nach §§ 14 und 43 SGB XI erfolgen soll. Leider folgt die Landesregierung damit weiterhin dem eingeschränkten Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI. Um eine Benachteiligung kognitiv beeinträchtigter Personen bei der Bewilligung des Pflegewohngeldes auszuschließen, sollten auch Personen nach §§ 45a SGB XI einen Anspruch auf Pflegewohngeld haben.

Mit Blick auf die Fördersystematik lässt sich unter Berücksichtigung der Prämisse „Weiterentwicklung ambulanter Strukturen“ perspektivisch fragen, inwieweit bei (voll-) stationären Einrichtungen die Wohnkosten durch das Pflegewohngeld weiterhin gefördert werden müssen. Die öffentliche Förderung soll dem Zweck dienen, benötigte Strukturen zu entwickeln, wo dies durch den freien Markt nicht gewährleistet wird. Solange der Markt jedoch auskömmliche Renditen für Investoren ermöglicht, erscheint eine staatliche Förderung nicht notwendig. Da bauliche Qualitätsanforderungen zukünftig durch das WTG bestimmt werden, ist die besondere Förderung der Wohnkosten im Bereich der stationären Pflege auch kein Instrument für eine qualitative Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur. Um Bewohnerinnen und Bewohner der Heime von übermäßigen Belastungen für das Wohnen zu entlasten, müsste ihnen konsequenterweise ebenso wie Mietern und Eigentümern im privaten Wohnen das reguläre Wohngeld zustehen.

Zu § 16 Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Es ist aus Sicht der VZ NRW richtig und notwendig, Unterstützungsangebote für pflegende Angehöriger explizit in den Katalog der kommunalen Förderverantwortung aufzunehmen – als Pflichtaufgabe.

Jedoch gilt auch hier, entsprechend der Regelungen in § 4, Absatz 2, Satz 2, dass der notwendige Nachweis des konkreten Nutzens der Maßnahme die tatsächliche Förderung vermutlich eher einschränken als verstärken dürfte.

Zu § 18 Landesförderplan

Die Förderung der Strukturen der Altenhilfe und Pflege in einem Landesförderplan zusammenzufassen und verbindlich zu regeln, ist aus Sicht der VZ NRW der richtige Schritt, um hier die Rolle des Landes für die Versorgungsinfrastruktur zu verankern.

In der Aufzählung möglicher Förderberbereiche sind viele wichtige Fragestellungen benannt. Angesichts der weiteren demografischen Entwicklung ist jedoch eine zentrale Herausforderung nicht enthalten: Die Unterstützung und Versorgung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und deren Angehörigen – insbesondere im ambulanten Bereich. Immerhin wird für die nächsten Jahre und Jahrzehnte ein rasanter Anstieg von demenzkranken Menschen prognostiziert. Hinzu kommt, erstmals in Deutschland, eine weitere Zielgruppe: älter werdende Menschen mit (geistiger) Behinderung. Hier besteht

noch großes Entwicklungspotential für das System der Altenhilfe, sodass die Förderung von Angeboten und Maßnahmen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Förderplan aufgenommen werden sollte.

Die VZ NRW erkennt den partizipativen Ansatz zur Erarbeitung des Landesförderplanes an. Allerdings ist bei dem geplanten Verfahren zu bedenken, dass Schwerpunktsetzungen der Förderung letztlich durch den strategischen und übergreifenden Blick der Landesregierung und der zugehörigen Ministerien getroffen werden sollten und nicht durch die Einflussnahme der von der Förderung ggf. profitierenden Interessengruppen.

Angesichts der anstehenden gesellschaftlichen Herausforderungen im Kontext Alter und Pflege ist eine Fördersumme von insgesamt 8,7 Mio Euro jährlich kaum geeignet, die genannten Förderbereiche mit adäquaten Mitteln auszustatten. Für die Entwicklung und Sicherung einer demographiefesten Infrastruktur müssten im Rahmen der Haushaltsberatungen deutlich mehr Ressourcen bereitgestellt werden.

III) Zu Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz – WTG

Die Versorgungslandschaft für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen orientiert sich zunehmend an deren individuellen Bedarfen und Wünschen. Insofern ist es aus Sicht der VZ NRW richtig, in der Überarbeitung des WTG mit abgestuften Anforderungen auf verschiedene Wohnformen einzugehen. Ziel muss es sein, möglichst viele Angebote zu erfassen und mit angemessenen Anforderungen in ihrer Qualität zu sichern. Damit findet die Landesregierung nach Auffassung der VZ NRW an vielen Stellen einen adäquaten Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen dem Schutz benachteiligter Nutzergruppen einerseits und der Freiheit für die Entwicklung innovativer selbstbestimmter Wohnangebote andererseits. Bei der Umsetzung dieser Aufgabe kommt den kommunalen Aufsichtsbehörden eine wesentliche Rolle zu. In der Einleitung zum Gesetzentwurf hat die Landesregierung ausführlich dargelegt, warum es aus ihrer Sicht trotz des deutlich erweiterten Aufgabenspektrums der zuständigen Behörden nicht zu einer Mehrbelastung der Kommunen komme. Die VZ NRW sieht dennoch die Gefahr, dass ohne eine ausführliche Qualifizierung und ggf. auch personelle Aufstockung, der Beratungs-, Koordinierungs- und Prüfauftrag der kommunalen Aufsichtsbehörde nicht im notwendigen Maße umgesetzt werden kann. Somit besteht die Gefahr, dass - je nach örtlicher Situation - der Prüfauftrag unterschiedlich umgesetzt wird. Damit dürfte sich der bereits jetzt vorhandene „Flickenteppich“ hinsichtlich Fachkompetenz, personeller Ausstattung und damit auch Prüfintensität der kommunalen Aufsichtsbehörden weiter manifestieren. Darüber hinaus sind viele Kommunen selbst Träger von Pflegeeinrichtungen, sodass die Verortung der Aufsichtsbehörden bei den Kommunen deren Unabhängigkeit gefährden könnte. Die VZ NRW wiederholt daher ihre Forderung zur Abkehr von der kommunalen Aufsicht, hin zur Einrichtung einer landesweiten, multiprofessionell besetzten und einheitlich agierenden Aufsichtsbehörde nach dem Vorbild Hessens.

Zu § 4 Allgemeine Anforderungen

In den Abs. 1 und 7 inkl. Begründung wird darauf verwiesen, dass Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß DIN bereits in der Landesbauordnung und im BGG NRW geregelt seien. Dies ist jedoch sachlich falsch, da hier nur Teile der DIN berücksichtigt werden. Der Verweis auf die Vermeidung von Doppelprüfungen scheint an dieser Stelle unter fachlichen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar, denn die Bauaufsicht prüft lediglich einmalig beim Neu- bzw. Umbau nach ihren Regelungen, aber gerade nicht auf Einhaltung der vollständigen Standards der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040. Daher wiederholt die VZ NRW ihre Forderung, dass die DIN-Norm als einschlägiges Merkmal der Barrierefreiheit im WTG benannt wird und die Prüfbehörde nach WTG den Auftrag zur Feststellung der Barrierefreiheit erhält.

Zu § 11 Information und Beratung

Der Entwurf des WTG benennt verschiedene Interessengruppen, die den berechtigten Wunsch nach Information und Beratung durch die zuständigen Behörden haben. Allerdings werden in dieser Aufzählung (pflegende) Angehörige nicht erwähnt. Dies verwundert umso mehr, da im APG die Rolle der pflegenden Angehörigen besonders gewürdigt wird.

Zu § 13 Abweichungen von Anforderungen

Abs. 1 lässt eine Abweichung von den Anforderungen bereits zu, wenn es sich um Einrichtungen mit einer geringen Größe handelt. Die VZ NRW unterstützt das Ziel der Landesregierung zum Aufbau kleinteiliger und quartiernaher Pflege- und Betreuungsangebote ausdrücklich. Jedoch darf dies nicht dazu führen, dass allein durch eine geringere Größe wesentliche Aspekte des Schutzes von Nutzerinnen und Nutzern von Pflege- und Betreuungseinrichtungen unterlaufen werden können. Das WTG enthält allein durch die Differenzierung zwischen Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen bereits abgestufte Anforderungen, von denen insbesondere kleinere Versorgungsformen profitieren. Dahinter sollten jedoch auch Ausnahmeregelungen nicht zurückfallen.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit zur Abweichung von baulichen Anforderungen aus wirtschaftlichen Gründen vor. Aus Sicht der VZ NRW ist hier ein strenger Maßstab anzulegen, wie er zwar aus der Begründung zum Gesetz hervorgeht, vom Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht abgebildet wird. Barrierefreiheit und sonstige Anforderungen an die Wohnqualität lassen sich bei fachlich guter Planung auch im Wohnungsbestand häufig mit überschaubaren finanziellen Mehrbelastungen umsetzen. Die Regelung darf nicht dazu führen, dass schlechte Planung oder Umsetzung im Nachhinein mit dem Argument des finanziellen Aufwands der Nachbesserung zu einer Ausnahmegenehmigung führen. Der Bezug auf die besonderen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer erscheint wenig sinnvoll, denn die Genehmigung von Einrichtungen wird in der Regel

erteilt, bevor die Nutzerinnen und Nutzer einziehen. Daher können zu diesem Zeitpunkt deren besonderen Bedarfe und Wünsche kaum bekannt sein.

Zu § 14 Durchführung behördliche Qualitätssicherung

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des WTG wird eine größere Anzahl von Einrichtungen von der Anzeigepflicht und vom Prüfauftrag der Aufsichtsbehörden umfasst. Die VZ NRW begrüßt dieses Vorhaben, sofern die Ressourcen der Prüfbehörden dafür ausreichend sind.

Hinsichtlich der Umsetzung der behördlichen Qualitätssicherung bleibt die Neufassung des WTG gegenüber der bisher geltenden Fassung jedoch zurück. So wird in Abs. 2 die jetzige Verpflichtung zu unangemeldeten Prüfungen zugunsten einer Kann-Regelung abgeschwächt. Zwar wird in § 23 für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine unangekündigte Qualitätsprüfung festgeschrieben, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum dies nicht auch für Prüfungen in anderen Einrichtungen gelten soll.

Darüber hinaus sollen die Prüfungen laut Abs. 1 in festgelegten Zeitabständen erfolgen. Damit ist zumindest für die Regelprüfung für die Einrichtungen sehr berechenbar, wann der nächste Prüftermin, der ggf. vorher auch noch angekündigt wird, stattfindet. Im Übrigen ergibt sich hier ein Widerspruch zu § 23, in dem die Prüfbehörde das Prüfintervall auf bis zu zwei Jahre ausdehnen kann. Die Formulierung „bis zu“ passt nur bedingt zu einem regelmäßigen Prüfintervall.

Die Option in Abs. 3 zur Verlängerung der Prüfintervalle bei Vorliegen von alternativen, gesetzlich vorgesehenen Prüfergebnissen, ist unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus nachvollziehbar. Jedoch haben wir den Eindruck, dass dies vor allem den Gesamtaufwand der kommunalen Aufsichtsbehörden beschränken soll. Dies gilt auch für den Hinweis, dass die Prüfung der Barrierefreiheit nicht zum Prüfauftrag der Aufsichtsbehörden nach dem WTG fallen soll.

Die VZ NRW fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur unangemeldeten umfassenden Regelprüfung. Der damit insgesamt verbundene Mehraufwand für die Aufsichtsbehörden muss durch die entsprechende Aufstockung von Ressourcen kompensiert werden.

Zur Herstellung einer notwendigen Transparenz ist die Veröffentlichung der Ergebnisse der behördlichen Prüfung nach Auffassung der VZ NRW zwingend notwendig. Diese Maßgabe ist bereits im geltenden WTG enthalten, wurde jedoch bis heute mangels geeigneter Instrumente nicht in die Tat umgesetzt. Umso dringender mahnen wir an, die Veröffentlichung der Berichte nun auch zeitnah umzusetzen.

Die in Abs. 8 vorgesehene Erweiterung der Ergebnisberichte der Aufsichtsbehörde für Selbstdarstellungen der Anbieter entspricht nach Auffassung der VZ NRW nicht der Forderung nach Transparenz über Qualitätsprüfungen. Damit (potentielle) Nutzerinnen

und Nutzer einen Eindruck von der Qualität der Einrichtung bekommen können, müssen Sie die Prüfergebnisse eindeutig zuordnen können.

Selbstdarstellungen der Anbieter innerhalb des behördlichen Prüfberichts führen hier zur Verwirrung. Auch die Bestätigung der Richtigkeit der Selbstdarstellung der Anbieter durch die Aufsichtsbehörde bedeutet für potentielle Nutzerinnen und Nutzer und deren Angehörige keinen Vorteil, denn gemäß Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) sind die meisten vom WTG umfassten Einrichtungen ohnehin zur umfassenden vorvertraglichen Information verpflichtet.

Die VZ NRW fordert daher, den Bericht der Prüfbehörde auf die Ergebnisse der behördlichen Prüfung zu beschränken.

Laut Abs. 9 soll die Veröffentlichung von Prüfberichten bis zum endgültigen Gerichtsurteil unterbleiben, wenn deren Ergebnisse und Anordnungen mit Rechtsbehelf angegriffen werden. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass Berichte teilweise über Jahre nicht veröffentlicht werden können, wenn der Klageweg über mehrere Instanzen beschritten wird. Damit ist der Idee der Transparenz nicht gedient. Das Muster zur Veröffentlichung der Prüfergebnisse sieht dazu bereits die Darstellung von Einwänden der Einrichtung und der jeweiligen Stellungnahme der Prüfbehörde vor. Dies sollte ausreichen, um abweichende Auffassungen von Einrichtungsträgern und Prüfbehörden darzustellen und der Öffentlichkeit eine Einordnung der Bewertung zu ermöglichen.

Zu § 16 Ombudsperson

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen können. Die VZ NRW erkennt die Einsicht der Landesregierung an, dass im bisherigen Beratungssystem eine niedrighschwellige Anlaufstelle zur Regulierung bei Problemen mit Pflegeeinrichtungen fehlt. Jedoch erscheint uns die Umsetzung – wohl auch angesichts des deutlich zu geringen Haushaltsbudgets (vgl. § 18 APG) – bei weitem nicht ausreichend.

Der Gesetzentwurf schafft keinen tatsächlichen Mehrwert, denn das Beispiel aus der Städtereion Aachen zeigt, dass solch ein System bereits seit Jahren unter den bestehenden Rahmenbedingungen möglich war und ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kreise und kreisweiten Städte Interesse an der Einrichtung einer solchen Stelle haben und sich geeignete und engagierte Personen für diese Aufgaben finden lassen. Der Erfolg eines solchen, auf Freiwilligkeit der Kreise und kreisfreien Städte und Engagement und Kompetenz der ehrenamtlich tätigen Personen setzenden Modells, bleibt so mehr oder weniger dem Zufall überlassen – unabhängig davon, ob in einem Landesgesetz solche Einrichtungen vorgeschlagen werden oder nicht.

Nach den jahrelangen Erfahrungen der VZ NRW bedarf es jedoch verlässlicher Strukturen, die es Betroffenen und ihren Angehörigen ermöglichen, ihre Rechte bei Problemen mit Leistungsanbietern umzusetzen. Dafür haben die örtlich vorhandenen Beratungsstrukturen in der Regel weder die zeitlichen Ressourcen, noch die nötigen fachlichen und rechtlichen Kompetenzen. Auch die kommunalen Aufsichtsbehörden geraten

schnell an ihre Grenzen, denn wesentliche Rechtsgrundlagen bei Streitigkeiten mit Leistungsanbietern sind auf Bundesebene durch das WBVG festgelegt, was außerhalb des Kompetenzprofils der Aufsichtsbehörden nach Landesrecht liegt. So bleibt den Betroffenen oft nur das Einschalten eines Anwaltes, was neben den emotionalen Zugangshürden auch mit finanziellen Belastungen verbunden ist.

Wir schlagen ein Modell vor, wie es das Land Rheinland-Pfalz seit mehreren Jahren praktiziert (vgl. § 14 Abs. 4 LWTG RLP). Die landesweite Informations- und Beschwerdestelle ist niedrigschwellig für alle Bürgerinnen und Bürger erreichbar und unterstützt diese mit rechtlicher Kompetenz bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber Leistungsanbietern und Kostenträgern. Darüber hinaus arbeitet diese Stelle eng mit den örtlichen Beratungsstellen und der Aufsichtsbehörde zusammen, bietet Schulungen an und fungiert als Back Office zu Rechtsfragen für Beratungskräfte.

Hinzu kommt, dass hier an einer Stelle Beschwerden landesweit erfasst werden, so dass strukturelle Fehlentwicklungen sichtbar werden und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden können. So trägt diese Stelle zur Qualitätssicherung der Beratungsangebote bei und ist außerdem ein wirksames Instrument zur Identifizierung und Lösung von Mängeln der Leistungsanbieter. Auf die Ausgestaltung dieser Landeseinrichtung hätten die Landesregierung und das zuständige Ministerium Einfluss, im Gegensatz zu ggf. kommunal eingesetzten ehrenamtlichen Ombudspersonen.

Zu § 17 AG zur Beratung der Landesregierung

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG hat sich nach unserem Eindruck im Prozess der Beratung zur Überarbeitung des WTG bewährt. Jedoch wurde dieses Gremium im Zeitraum davor nur wenig genutzt. Daher begrüßt die VZ NRW, dass die jetzige Landesregierung ihren partizipativen Ansatz auch dadurch unterstreicht, dass die Arbeitsgemeinschaft zukünftig verbindlich wenigstens zweimal jährlich tagen soll. Positiv ist auch hervorzuheben, dass Mitglieder der AG, die diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, wenigstens ihre Fahrtkosten erstattet bekommen können.

Zu § 20 Anforderungen an die Wohnqualität

Erstmalig wird im WTG auch für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot das Wahlrecht der Bewohnerinnen und Bewohner auf ein Einzelzimmer festgeschrieben. Damit folgt die Landesregierung nicht nur den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), sondern auch den seit vielen Jahren artikulierten Forderungen der Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Angehörigen. Die VZ NRW begrüßt dies ausdrücklich.

Eingeschränkt wird dieses Wahlrecht jedoch dadurch, dass es nur wahrgenommen werden kann, wenn tatsächlich Einzelzimmer verfügbar sind. Angesichts der Tatsache, dass für Bestandseinrichtungen weiterhin lediglich eine Einzelzimmerquote von 80

Prozent gilt, wird nach wie vor ein Drittel der Heimbewohner in Doppelzimmern leben müssen. Selbst für das Erreichen der 80-Prozent-Quote ist bei bisher nicht geförderten Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorgesehen.

Nach Auffassung der VZ NRW muss der Gesetzgeber an dieser Stelle prüfen, inwieweit der Schutz wirtschaftlicher Interessen von Pflegedienstleistern vor der Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK steht. Darüber hinaus ist schon jetzt zu befürchten, dass bis zum Stichtag 31. Juli 2018 geförderte Einrichtungen versuchen werden, die Übergangsfrist von fünf Jahren zu verlängern oder mit Ausnahmeregelungen zu unterlaufen.

Zu § 21 Personelle Anforderungen

Der Gesetzentwurf hält nach wie vor an einer Festlegung der Fachkraftquote fest. Dies wird von der VZ NRW begrüßt, ebenso wie die Differenzierung der Fachkraftquote in pflegerische und soziale Tätigkeiten. Allerdings ist die Berechnung der Fachkraftquote beschränkt auf jene Vollzeitäquivalente, die in Verträgen mit Kostenträgern vereinbart wurden. Setzt die Einrichtung zusätzliches Personal ein, bedarf jedoch auch dieses der Anleitung und bindet damit Ressourcen der Fachkräfte. Nach Auffassung der VZ NRW ist es zu unterstützen, wenn Einrichtungen zusätzliches Personal gewinnen können, jedoch darf dies in Einrichtungen mit pflegfachlichem Schwerpunkt nicht dazu führen, dass die Pflegequalität leidet. Daher wäre zu überlegen, in Pflegeeinrichtungen lediglich im sozialen Bereich die Berechnung der Fachkraftquote auf die mit den Kostenträgern verhandelten Vollzeitäquivalente zu beschränken, und zur Berechnung der Fachkraftquote für die Pflege alle hier eingesetzten Personen einzubeziehen.

Zu § 22 Mitwirkung und Mitbestimmung

Entsprechend der unterschiedlichen Wohnformen wird im Gesetzentwurf die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer je Angebotsform unterschiedlich geregelt, wobei sich die wesentlichen Regelungen in der WTG-DVO befinden.

Zur Klarstellung sollte jedoch schon im Gesetzestext in Abs. 2 neben den genannten Aspekten auch die Mitwirkung bei der Gestaltung der Entgelte bzw. Kostensätze enthalten sein.

Beiräte von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sollten neben dem Beratungsgremium nach Abs. 5 auch die Möglichkeit haben, auf Wunsch in Einzelfragen fach- und sachkundige externe Vertrauenspersonen hinzuzuziehen.

Zu § 23 Behördliche Qualitätssicherung

Hier eröffnet der Gesetzgeber der Prüfbehörde die Möglichkeit, das Prüfintervall vom bisher geltenden jährlichen Prüfintervall auf zwei Jahre auszudehnen. Dies ist aus

Sicht der VZ NRW bedenklich, da hier Regelprüfungen unter dem Druck knapper Ressourcen reduziert und zeitlich aufgeschoben werden könnten. Damit droht insbesondere in Einrichtungen, deren schwerst pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner in hohem Maße von der qualitativen Umsetzung des Versorgungsangebotes abhängig sind, ein über lange Zeit unbeobachtetes Unterschreiten der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wir empfehlen daher die Beibehaltung der jährlichen Regelprüfungen.

Zu §§ 24, 25 und 26 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Die VZ NRW begrüßt das Bestreben der Landesregierung, einerseits selbstverantwortete Formen des Gemeinschaftswohnens im Kontext von Pflege und Betreuung nicht zu reglementieren und andererseits anbieterverantwortete Wohnformen mit in den Focus der behördlichen Aufsicht zu nehmen. Die im Vergleich zu Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot abgeschwächten Anforderungen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften könnten nach Auffassung der VZ NRW eine Motivation sein, so genannte „Kleinstheime“ zu errichten und damit die Anforderungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu unterlaufen. Daher sehen wir es positiv, dass im Laufe der Entwicklung des Gesetzentwurfes neben einer Größenbeschränkung der einzelnen Wohngemeinschaft auch eine Begrenzung der Bewohnerzahl in Bezug auf das Gesamtgebäude eingeführt wurde.

Inwieweit die beschriebenen Abgrenzungskriterien tatsächlich geeignet sind, um anbieterverantwortete Wohngemeinschaften einerseits von selbstverantworteten Wohngemeinschaften – ohne weitere Anforderungen und Qualitätsprüfungen - und andererseits von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – mit umfassenden Anforderungen - abzugrenzen, wird sich in der Praxis zeigen.

Angesichts der bestehenden Interpretationsspielräume sind frühzeitig Ressourcen zur Schulung und Abstimmung der Beschäftigten der Aufsichtsbehörden im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung einzuplanen.

Zu § 28 Personelle Anforderungen

Mit den personellen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften weicht der Gesetzentwurf erheblich – nach Auffassung der VZ NRW zu weit – von den personellen Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ab. Es sind weder eine Fachkraftquote noch die ständige Anwesenheit einer Fachkraft vorgesehen. Angesichts der Erfahrungen der VZ NRW, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von beiden Angebotsformen in ihren Bedarfen nahezu identisch sind, ist nicht nachvollziehbar, weshalb es hier einen so deutlichen Versorgungsunterschied geben soll.

Nach unserer Auffassung ist wenigstens tagsüber die Anwesenheit einer Fachkraft, in Wohngemeinschaften mit pflegebedürftigen Personen ausdrücklich einer Pflegefach-

kraft, zwingend notwendig. Die Verantwortung für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit pflegebedürftigen Personen muss bei einer dafür zugeordneten Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) liegen.

Zu § 29 Mitwirkung und Mitbestimmung

Laut Begründung zum Gesetzentwurf rechtfertigen u. a. die erweiterten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften das Unterschreiten von Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Im Rahmen von Qualitätsprüfungen ist daher ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Rechte durch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter auch tatsächlich wahrgenommen werden. Entscheidungsverläufe müssten daher dokumentiert und bei Qualitätsprüfungen auch durch Bewohnerbefragungen verifiziert werden. Eine Missachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften muss automatisch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach sich ziehen.

Zu § 30 Behördliche Qualitätssicherung

Analog zu den Regelungen in § 23 sollen auch in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften die Prüfungsintervalle auf zwei Jahre verlängert werden können. Die VZ NRW sieht dies kritisch (vgl. § 23).

Zu §§ 31, 32 und 35 Servicewohnen, Ambulante Dienste - Behördliche Qualitätssicherung

Die Definition des Servicewohnens erfolgt in § 31 lediglich über die Regelung, dass es sich bei den verpflichtend abzunehmenden Grundleistungen um allgemeine Unterstützungsleistungen handeln soll. Zur Klarstellung sollten jedoch die Abgrenzungsregelungen des alten WTG oder auch des Heimgesetzes übernommen werden. Hiernach müssen die Entgelte für die verpflichtenden Grundleistungen im Verhältnis zum Mietentgelt von nachrangiger Bedeutung sein und das Gesamtangebot der Einrichtung darf nicht den Eindruck einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot vermitteln. Andernfalls würden es geschickte Leistungsanbieter schaffen, die Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu unterlaufen, obwohl sie faktisch ein solches Angebot vorhalten.

Im Laufe der Entstehung des Gesetzentwurfs wurde von der ursprünglich vorgesehenen Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer sowie von der behördlichen Qualitätssicherung im Servicewohnen Abstand genommen. Angesichts einer weitestgehenden Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer in dieser Wohnform erscheint dies nachvollziehbar. Im Sinne einer Gefahrenabwehr sollten jedoch für die Dienstleistungserbringer, sofern es sich um ambulante Dienste im Sinne von § 33 handelt, glei-

ches gelten wie für ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften nach § 24 Abs. 2. Dementsprechend müssten die Überwachungsinstrumente nach § 35 auch das Servicewohnen umfassen. Nach unserer Auffassung sollte § 35 entsprechend ergänzt werden.

Der Würdigung des Qualitätssiegels „Betreutes Wohnen für ältere Menschen in Nordrhein-Westfalen“ können wir unter Verbraucherschutzaspekten voll zustimmen. Die bestehenden Qualitätskriterien sind eine wichtige Entscheidungshilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform.

Zu § 43 Zuständigkeit

Gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung weiterhin den Ansatz, die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG inkl. der Aufgaben der Qualitätssicherung den jeweiligen Kommunen zu übertragen. Dabei hat sich in den vergangenen Jahren auch nach der Neuregelung im WTG 2008, wonach die örtlichen Aufsichtsbehörden diese Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen sollten, kaum etwas an der alten Praxis verändert. Nach wie vor unterscheiden sich Rechtsauslegung, Prüfindensität und sonstige Ausführung der Aufsichtsbehörden je nach zuständiger Kommune. Darüber hinaus besteht so weiterhin ein Interessenkonflikt in den Kommunen, die selbst als Anbieter von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen tätig sind.

Die VZ NRW wiederholt angesichts der bisherigen Erfahrungen daher ihre Forderung nach einer auf Landesebene angesiedelten Prüfbehörde nach dem Vorbild Hessens (vgl. S. 7). Eine Aufsichtsbehörde des Landes würde viele bisherige Probleme lösen, die insbesondere aufgrund des Konnexitätsgebots entstehen. Durch die Bündelung multiprofessioneller Fachkompetenzen an zentrale Stelle ließen sich darüber hinaus Effizienzpotentiale besser ausschöpfen. Die auf kommunaler Ebene dadurch ersparten Ressourcen könnten beispielsweise für eine Ausweitung der Beratungs- und Planungsstrukturen genutzt werden oder für die Förderung nicht pflegerischer Angebote für Betroffene und deren Angehörige.

Zu § 47 Übergangsregelungen

Seit März 2009 ist in Deutschland die UN-BRK in Kraft, aus der sich u.a. das Recht auf ein Einzelzimmer ableiten lässt. Es kommt daher nicht überraschend, dass im Entwurf des WTG wenigstens annähernd ein Wahlrecht auf ein Einzelzimmer enthalten ist. Im Rahmen der Übergangsregelungen sollen Einrichtungen jedoch noch bis Juli 2023 die Möglichkeit haben, die Anforderung einer Minimalquote von 80 Prozent Einzelzimmer zu unterschreiten. Selbst dann muss noch ein Drittel der Heimbewohner in Zweibettzimmern wohnen.

Nach unserer Auffassung muss das Ziel sein, die volle Wahlfreiheit eines Einzelzimmers schnellstmöglich zu gewährleisten. Mit der weiteren Festschreibung der 80-

Prozent-Regel und den langen Übergangsregelungen ist zu befürchten, dass auch in den nächsten Jahrzehnten der Wunsch auf ein Einzelzimmer in der Praxis vielerorts nicht umgesetzt werden kann.

IV) Zur Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes – WTG-DVO

1) Personelle Anforderungen

Das WTG trifft in den allgemeinen Anforderungen nach § 4 Festlegungen zu Art und Aufgaben der Fachkräfte. Die VZ NRW begrüßt, dass Planung, Beratung und Prüfung von Pflegeprozessen ausdrücklich Pflegefachkräften mit dreijähriger Ausbildung vorbehalten sind.

Allerdings sieht die VZ NRW es weiterhin kritisch, dass durch § 1 Abs. 2 WTG-DVO sowie durch die Anlage 1 Berufsgruppen als Fachkräfte für soziale Betreuung zugelassen werden sollen, deren Ausbildung in keinerlei Zusammenhang mit Betreuungsleistungen steht. Zu nennen wären beispielsweise Gärtner/innen, Landwirte/innen oder Gymnastiklehrer/innen.

Anlage 1 muss entweder vollständig gestrichen oder aber deutlich reduziert werden auf Berufsgruppen, deren Ausbildungsinhalte in engem Zusammenhang mit der Betreuung und Fürsorge für pflegebedürftige oder behinderte Menschen stehen.

2) Qualitätssicherung

Die WTG-DVO enthält neben den Ausführungen in § 4 zur Veröffentlichung von Prüfberichten in Anlage 2 bereits Muster derselben. Dies gibt Anlass zur Hoffnung, dass die bereits seit 2009 laut Gesetz geforderte Veröffentlichungspflicht der Prüfergebnisse nun auch tatsächlich umgesetzt wird. An dieser Stelle sei jedoch nochmals auf unsere Position zu § 14 WTG verwiesen, dass Selbstdarstellungen der Dienstleistungserbringer nicht Bestandteil der Ergebnisberichte der Prüfbehörden sein sollten. Die tabellarische Form erscheint nach unserer Auffassung durchaus geeignet, dass sich (potentielle) Nutzerinnen und Nutzer und deren Angehörige einen Eindruck vom Ergebnis der behördlichen Qualitätsprüfung verschaffen können. Hilfreich wären ggf. noch Freitextzeilen, in denen die festgestellten Mängel konkreter benannt werden können. Die einzelnen Kriterien unterhalb der verschiedenen Kategorien (Wohnqualität, Hauswirtschaftliche Versorgung, ...) scheinen jedoch teilweise weder mit dem aktuellen Rahmenprüfkatalog noch mit den Ausführungen in der WTG-DVO deckungsgleich zu sein. Hier könnte ggf. nochmals ein Abgleich erfolgen.

Positiv sehen wir auch die Konkretisierung des Veröffentlichungsverfahrens in § 4 WTG-DVO, wonach die Veröffentlichung spätestens nach drei Monaten zu erfolgen hat

und im Falle von Einwendungen des Leistungsanbieters ggf. deren Einwendungen mit dargestellt werden müssen, sodass der Veröffentlichungsprozess nicht durch Streitigkeiten über die Darstellung in der Veröffentlichung verzögert wird.

3) Mitwirkung und Mitbestimmung

Laut § 19 Abs. 3 WTG-DVO ist der Leistungsanbieter verpflichtet, Auslagen für durch den Beirat hinzugezogene Fachleute zu übernehmen. Wir sehen es positiv, dass im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs nun auch die Übernahme eines angemessenen Honorars für externe Berater vorgesehen ist. So wird der Heimbeirat umfassend in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt und kann auch bei juristischen oder betriebswirtschaftlichen Fragestellungen kompetente Fachleute gewinnen.

Ebenso positiv bewerten wir die Ausweitung der Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften auf die Verwendung der gemeinschaftlichen Finanzmittel (Haushaltskasse) nach § 29 WTG_DVO. Dies verdeutlicht den Charakter einer Wohngemeinschaft, die sich eben nicht allein durch ihre Größe von den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot unterscheiden soll. Wünschenswert wäre es, wenn nach § 30 WTG_DVO neben der Einstellung der verantwortlichen Fachkraft auch eine Mitwirkung bei der Einstellung und dem Einsatz der vor Ort tätigen Präsenzkraft bestünde. Die Präsenzkraft hat in der Regel einen sehr großen Einfluss auf das Zusammenleben der Wohngemeinschaft, sodass ihr ein besonderes Augenmerk gelten sollte.

Darüber hinaus sollte die Entscheidung über die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer nicht nur der Mitwirkung gem. § 30 WTG_DVO unterliegen, sondern der Mitbestimmung nach § 29 WTG-DVO. Dies erscheint aus Sicht der VZ NRW notwendig, weil die Qualität des Zusammenlebens in einer kleinen Gemeinschaft in besonderem Maße von der gegenseitigen Akzeptanz der Mitglieder abhängt.

* * *